



GEMEINDENACHRICHTEN VOM 9. April 2018

Prämienverbilligung für 2019

Die SVA Aargau wird ab Mai bis und mit Juli 2018 an alle anspruchsberechtigten Personen (Steuerveranlagung 2016 massgebend) automatisch einen Anmeldecode zustellen. Eine automatische Zustellung erfolgt nur, wenn aufgrund der Steuerdaten 2016 ein Anspruch vermutet wird. Wer bis August 2018 keinen Code erhält, muss sich selber aktiv um einen Antragscode kümmern. Ab August 2018 kann man einen solchen Code über die Homepage (www.sva-ag.ch) bestellen.

Die Anmeldefrist der Prämienverbilligung 2019 ist der 31. Dezember 2018. Danach verwirkt ein möglicher Anspruch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die SVA Aargau, Abteilung Prämienverbilligung, Tel. 062 836 82 97, E-Mail: ipv@sva-ag.ch.

Leinenpflicht für Hunde im Wald

Gemäss § 21 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau besteht vom 1. April bis 31. Juli eine Leinenpflicht für Hunde im Wald. Demnach sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

Hundesteuer - Rechnung

Für jeden gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, muss eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Die Hundesteuer wird wiederum nach dem 1. Mai 2018 per Rechnung erhoben und beträgt für die Periode vom 1. Mai 2018 bis 30. April 2019 für den ganzen Kanton einheitlich Fr. 120.00.

Um unnötige Rechnungen zu vermeiden, werden die Hundehalterinnen und Hundehalter gebeten, **allfällige Änderungen** (d. h. wenn ein neuer Hund angeschafft wurde, ein eingelöster Hund nicht mehr lebt oder an einen anderen Platz gegeben wurde) **der Einwohnerkontrolle bis Ende April 2018 zu melden.**

Publikation Tempo-30-Zonen

Gestützt auf den behördenverbindlichen Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) wird der Gemeinderat die Publikation für die Einführung von Tempo-30-Zonen in den Wohnquartieren veranlassen. Die offizielle Publikation in der Rundschau erfolgt am 19. April 2018. Die genauen Ausdehnungen der Verkehrsbeschränkungen kann vom 23. April 2018 bis 22. Mai 2018, während den offiziellen Öffnungszeiten, auf der Abteilung Bau und Planung eingesehen werden. Einwendungen gegen die Verkehrsbeschränkungen sind innerhalb der Auflagefrist bei der verfügenden Behörde einzureichen. Sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.